

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Gaushorn, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) vom 24.01.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gaushorn vom 03.07.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Mitglieder der Gemeindevertretung
(§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EntschVO)

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von monatlich 10,00 Euro.

§ 2
Bürgermeister/in
(§ 6 Abs. 1 und 3 EntschVO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 85 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

§ 3
Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO)

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an

dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 4 **Bürgerliche Ausschussmitglieder** (§ 9 Abs.1 Nr. 6 EntschVO)

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5 **Verdienstauf- und Abwesenheitsentschädigung** (§ 13 Abs. 2 und 3 EntschVO)

- (1) Selbständig tätige Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauf eine Verdienstauf-entschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauf nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstaufentschädigung je Stunde beträgt 23,00 Euro, die Verdienstaufentschädigung darf 230,00 Euro je Tag nicht überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für die während der regelmäßigen Hausarbeitszeit durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche und bedingte Abwesenheit vom Haushalt für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 Euro. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 6
Reisekostenvergütung, Fahrkosten
(§§ 15 und 16 EntschVO)

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absätze 1-3 Bundesreiskostengesetz.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gaushorn, 17. Juli 2003

gez. Schnepel
Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	17.07.2003	01.04.2003